

Aktenzeichen:
12 RJ 206/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung am 25. November 1965 durch

Senatspräsident R a a c k
- Vorsitzenden -,

Bundesrichter S c h m i d t h a l s und
Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter W e b e r und
Bundessozialrichter Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar
1965 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23. Februar 1965, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO); sie hält ferner den Tatbestand des Urteils für unvollständig (§§ 134, 136 SGG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerin wesentliche Mängel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1, 150).

Das LSG hat nämlich in dem angefochtenen Urteil nicht hinreichend die Gründe angegeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG), und auch seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nicht genügt.



Nach der aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ersichtlichen materiell-rechtlichen Auffassung des LSG, die bei der Prüfung der Frage, ob das Verfahren des LSG fehlerhaft ist, vom Revisionsgericht zugrunde-zulegen ist (BSG SozR SGG § 103 Nr. 7 und § 162 Nr. 20), hat es das Berufungsgericht, das die Klägerin nicht für berufsunfähig und aufgrund ihres beruflichen Werdegangs für auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar hält, auf zwei Umstände abgestellt. Zum einen hat es gemeint, die Klägerin habe 1949 ebenso gut auch eine Beschäftigung als Handstickerin in Betrieben der Bundesrepublik finden können; die Annahme des Sozialgerichts (SG), solche Arbeits-möglichkeiten hätten für die Klägerin nicht bestanden, widerspreche den Tatsachen. Zum anderen hat es das LSG nach seiner Rechtsauffassung für entscheidend gehalten, daß jedenfalls 1956 für die Klägerin keinerlei Anlaß bestanden habe, aus Mangel an entsprechenden Arbeits-gelegenheiten, den Berufswechsel vorzunehmen; der Berufs-wechsel der Klägerin von der Handstickerin zur Putzfrau sei somit freiwillig erfolgt.

Mit Recht vermißt die Revision zu der Feststellung des LSG, die Klägerin hätte im Jahre 1949 ebenso gut auch eine Beschäftigung als Handstickerin in Betrieben der Bundesrepublik finden können, eine Begründung. Der Satz in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, die Annahme des SG, solche Arbeitsmöglichkeiten hätten für die Klägerin nicht bestanden, widerspreche den Tatsachen, stellt keine hinreichende Begründung dar. Das LSG hat nämlich in ihm nicht - auch nicht andeutungsweise - an-gegeben, welche Erkenntnisquelle ihm für diese Feststellung zur Verfügung stand. Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG vor.



Zugleich hat das LSG auch gegen § 103 SGG verstoßen. Es hätte nämlich Beweis darüber erheben müssen, ob die aus dem Sudetenland in das Bundesgebiet vertriebene Klägerin in ihrer neuen Heimat eine Beschäftigung als Handstickerin hätte finden können.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts bereits an den gekennzeichneten wesentlichen Mängeln leidet, kann es offen bleiben, ob die weiteren, von der Revision gerügten Verfahrensverstöße vorliegen.

Die auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete und nach alledem zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht bei Vermeidung der gekennzeichneten Verfahrensmängel zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre (BSG SozR SGG § 162 Nr. 29). Sein Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Das LSG wird zunächst erwägen müssen, ob es nicht erforderlich ist, die Klägerin über ihren bisherigen Beruf (vgl. BSG 7, 66, 68) als Handstickerin eingehend und tunlichst in Gegenwart eines Sachverständigen zu hören und gegebenenfalls noch Zeugen über die Einzelheiten der Tätigkeit einer Handstickerin der von der Klägerin behaupteten Art zu vernehmen. Das Berufungsgericht wird bei seinen weiteren Feststellungen mit zu prüfen haben, ob die Tätigkeit der Klägerin als Handstickerin den Anforderungen eines Lehr- oder Anlernberufs entsprochen hat. Im Rahmen der noch erforderlichen Sachaufklärung wird sich das LSG bei seinen Fragen auch von den rechtlichen Gesichtspunkten der Verweisbarkeit und der Zumutbarkeit (§ 1246 Abs. 2 RVO) leiten lassen müssen.



Die Entscheidung über die Kostenerstattung bleibt der
den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)